# Statuten KiK-Lager

## I. Name und Sitz

**Art. 1 Name**

Das KiK-Lager ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein wurde im Jahre 2025 gegründet.

**Art. 2 Sitz**

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Remetschwil.

## II. Zweck und Zugehörigkeit des Vereins

**Art. 3 Zweck**

[1] Der Verein KiK-Lager:

- bietet ein Lager mit zeitgemässer Freizeitgestaltung für die Alterskategorien zwischen 6 – 14 an.
- ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zum Gesamtauftrag der evangelisch-reformierten Kirche Mellingen.
- orientiert sich in seiner Tätigkeit sowie den vermittelten Werten und Inhalten an der evangelisch-reformierten Kirche Mellingen.
- heisst teilnehmende und Mitglieder aller Konfessionen und Weltanschauungen gleichermassen willkommen und behandelt alle gleich.

[2] Der Verein KiK-Lager verpflichtet sich zur Einhaltung der Ethik-Charta von BASPO und Swiss Olympic sowie des zugehörigen Branchenstandards von Swiss Olympic. Er betrachtet die Umsetzung und aktive Wahrung dieser Grundsätze als unverzichtbaren Bestandteil seiner Vereinsarbeit.

**Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## III. Mittel

**Art. 5 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Teilnehmerbeiträge aus den organisierten Veranstaltungen
- Subventionen und Beiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Sponsoring und Zuwendungen aller Art

**Art. 6 Teilnahmegebühren**
Die Teilnehmerbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und im Anhang der Statuten aufgelistet.
Teilnehmerbeiträge werden von natürlichen Personen erhoben, die an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

Die Höhe der Teilnehmerbeiträge kann abhängig von der kirchlichen Zugehörigkeit unterschiedlich festgelegt werden, da bestimmte Kirchgemeinden den Verein für Teilnehmende ihrer Kirche finanziell unterstützen.

**Art. 7 Beitragsbefreiung**
Von den Teilnahmegebühren gegenüber dem Verein sind befreit

- Aktivmitglieder
- Vorstandsmitglieder

## IV. Mitgliedschaft

**Art. 8 Mitgliederkategorien**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Vorstand
- Aktivmitglieder
- Gönnermitglieder

Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht und sind natürliche Personen, welche den Zweck des Vereins aktiv unterstützen. Natürliche Personen mit Leiterrollen (Hilfsleitende, Leitende sowie Hauptleitende) sind Aktivmitglieder.

Vorstandsmitglieder haben ein Stimmrecht und sind natürliche Personen, welche den Zweck des Vereins aktiv unterstützen.

Der Eintritt als Mitglied in den Verein ist jederzeit möglich. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

**Art. 9 Versicherung**

Die Mitglieder sowie Teilnehmenden von Veranstaltungen sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

**Art. 10 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## V. Erlöschen der Mitgliedschaft

**Art. 11 Austritt/Ausschluss/Übertritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Ein Anspruch auf das Vereinseigentum oder -vermögen besteht nicht. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Gründe für einen Ausschluss können sein (nicht abschliessend):

- Nichtbeachtung der Vereinsstatuten
- Schädigung der Vereinsinteressen

Über Übertritte in andere Mitgliederkategorien entscheidet die Mitgliederversammlung.

## VI. Organe des Vereins

**Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

**Mitgliederversammlung**

**Art. 13 Termin Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins findet i.d.R. im Juni statt.

**Art. 14 Geschäfte Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Wahl der Stimmenzähler*in und des/der Tagespräsidenten/in,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Mutationen (Ein- und Austritte),
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Festsetzung der Teilnehmerbeiträge und Genehmigung des Budgets,
- Wahl des/der Präsident*in und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl des Leiterteams,
- Anträge.

**Art. 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

**Art. 16 Eingabe der Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

**Art. 17 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, oder auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden. Die Versammlung muss innert 45 Tagen nach erfolgtem Vorstandsbeschluss oder vorliegen des Antrags stattfinden

**Art. 18 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmberechtigten). Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten/ bei der Präsidentin.

**Vorstand**

**Art. 19 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident*in,
- Vize-Präsident*in,
- Kassier*in

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vereinsvorstand ist gemeinsam für folgende Aufgaben verantwortlich

- Umsetzung der Vereinsziele, des Vereinszweck sowie dessen Statuten
- Vertretung gegen Aussen
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitglieder
- Reglemente erlassen

Präsident*in

- Führen des Protokolls bei Sitzungen und Versammlungen
- Koordination der Vereinsgeschäfte, Vorbereitung und Leiten von Versammlungen
- Projekte initieren, Visionen entwickeln
- Stärkt den Zusammenhalt und vermittelt bei Streitigkeiten
- Vertritt und repräsentiert den Verein gegen aussen und führt Verhandlungen mit aussenstehenden Personen, Organisationen oder Gremien
- Schliesst im Namen des Vereins Verträge ab.

Kassier*in

- Teilnehmerbeiträge und weitere Gutschriften einziehen
- Erledigt den Zahlungsverkehr und verwaltet das Vereinsvermögen
- Erstellt das Jahresbudget in Absprache mit den Ressortverantwortlichen
- Ist verantwortlich für das laufende Controlling der Erträge / Aufwände
- Informiert den Vorstand regelmässig über die finanzielle Entwicklung des Vereins.
- Erstellt den Jahresabschluss und präsentiert diesen an der Mitgliederversammlung
- Überprüft die finanziellen Auswirkungen geplanter neuen Projekte

Vize-Präsident*in

- Unterstützung des/der Präsidenteen/in bei der Erledigung seiner/ihrer Aufgaben.
- Erarbeiten eines Marketing- und Kommunikationskonzepts.
- Umsetzen der Marketing- und Kommunikationsmassnahmen.

## VII. Schlussbestimmungen

**Art. 21 Statutenänderungen**

Statutenänderungen können nur an der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

**Art. 22 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Inventars und der Akten.

**Art. 23 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 01. November 2025 angenommen.

Remetschwil / 01. November 2025

Für das KiK-Lager

| | |
|---|---|
| Präsident, Kassier | Vize-Präsidentin |
| ..... | ..... |
| Jan Wiesmann | Zoë Lienberger |

**Anhänge:**

**A: Teilnehmerbeiträge**

| Mitgliedschaft | Betrag 1. Kind | 2. Kind* | Alle weiteren Kinder* |
|---|---|---|---|
| Mitglieder der Landeskirchen | CHF 260.00 | CHF 230.00 | CHF 210.00 |
| Alle anderen | CHF 310.00 | CHF 280.00 | CHF 260.00 |

* Rabatt gilt nur für Kinder aus der gleichen Familie.
Er beträgt für das zweite Kind CHF 30.00 und für alle weiteren je CHF 50.00.